

WÄRMELIEFERUNGS- und BEZUGSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

Öko Energie Strem

Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

7522 Strem

im folgenden WVU (Wärmeversorgungsunternehmen) genannt, und

Name: (im Folgenden Abnehmer genannt)

Anschrift:

Tel.:

Einzug:

Zählerstand:

- 1.1 **WVU ist Eigentümer und Betreiber einer Fernwärmeversorgungsanlage, bestehend aus Heizzentrale und Rohrleitungsnetz zur Wärmeverteilung und liefert daraus Niedertemperaturwärme bis max. 95°C. Als Wärmeträger dient Wasser, zur Wärmeerzeugung werden biogene Brennstoffe (Hackschnitzel, etc.) eingesetzt. Die Wärmelieferung erfolgt während des ganzen Jahres**

2.

- 2.1 **Der Verrechnungsanschlusswert (VAW) des Abnehmers beträgt kW und entspricht der bereitzustellenden Wärmeleistung, welche mittels Wasserdurchflussbegrenzer eingestellt wird.**
- 2.2 **Die Heizanlage des Abnehmers ist mit der Wärmeerzeugungsanlage indirekt über einen Wärmetauscher verbunden .**
- 2.3 **Eigentumsgrenze und Wärmeübergabestelle zwischen Abnehmer- und Erzeugeranlage bildet der erzeugerseitige Flansch der Absperrorgane an den Vor- und Rücklaufleitungen nach der Wärmeübergabestation. Der Abnehmer anerkennt dieses Eigentumsrecht des WVU und verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrages, Eingriffe und Handlungen faktischer und rechtlicher Art zu unterlassen, welche geeignet erscheinen, die Rechte des WVU zu beeinträchtigen.**
- 2.4 **Folgende Anschlussarbeiten werden durch die und auf Rechnung der Genossenschaft auf der Liegenschaft des Abnehmers vorgenommen: Liefern und Verlegung aller Zu- und Fortleitungen bis in das Objekt, Liefern und Montage der Übergabestation sowie des primärseitigen Anschlusses der Übergabestation und sämtlichen Zubehörs sowie die Inbetriebnahme der gesamten Versorgeranlage. Der sekundärseitige Anschluss (Abnehmerseitige Anlage) an der Übergabestation steht im Eigentum des Abnehmers, ebenso hat dieser die Herstellung der elektrischen Zuleitungen zur Übergabestation und die regeltechnische Einbindung in die sekundärseitige Abnehmeranlage zu veranlassen bzw. die Kosten für deren Errichtung sowie deren Erhaltung selbst zu tragen.**
- 2.5 **Ist der Abnehmer zugleich Alleineigentümer der im Wärmeversorgungsvertrag genannten Liegenschaften bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Errichtung der Versorgeranlagen sowohl auf diesen Liegenschaften bzw. diesen Grundstücken, als auch in den darauf befindlichen Gebäuden für Zwecke der örtlichen Wärmeversorgung ohne Entgelt zu dulden.**
- 2.6 **Ist der Abnehmer nicht zugleich Alleineigentümer der Liegenschaft, so hat er für die Zustimmung des (Mit-)Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudebenützung zu sorgen. Der Abnehmer hat den Versorger für allfällige Ansprüche des (Mit-)Eigentümers des vertragsgegenständlichen Grundstückes schad- und klaglos zu halten.**

- 2.7 Der Abnehmer ist verpflichtet, für die Einrichtung der Wärmeübergabestation einen nach Lage und Größe geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im Raum der Wärmeübergabestation ist auf Kosten des Abnehmers für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung (bei Entleerung) zu sorgen.
- 2.8 Der Abnehmer hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Anschlussleitungen, Armaturen, Zähl- und Regeleinrichtungen des Versorgers frostfrei zu halten, auch dann, wenn aus der Versorgeranlage keine Wärme entnommen wird. Der Abnehmer haftet daher für auftretende Frostschäden.
- 2.9 Die Versorgeranlage darf nur vom Versorger in Betrieb genommen werden. Eingriffe in die Versorgeranlage durch den Abnehmer oder Dritte sind ohne ausdrückliche Zustimmung des Versorgers nur bei Gefahr im Verzuge oder nach Aufforderung durch den Versorger zulässig, wobei die Absperrvorrichtungen der Versorgeranlage vom Abnehmer nur unter Beachtung der Anweisungen bedient werden dürfen. Sämtliche eigenständigen Eingriffe in die Versorgeranlage sind dem Versorger unverzüglich mitzuteilen. Werden durch den Versorger bei der Abnehmeranlage Mängel, die die Wärmelieferung nachteilig beeinflussen, festgestellt, so ist der Versorger berechtigt, die Wärmeversorgung bis zur Behebung dieser Mängel durch den Abnehmer zu unterbrechen, sofern die Behebung der festgestellten Mängel nicht binnen angemessener Frist erfolgt.
- 2.10 Die Abnehmeranlage bis einschließlich Wärmetauscher ist für einen Nenndruck von 3 bar und eine max. Temperatur von 95°C auszulegen.

3.

3.1 Der Wärmepreis setzt sich wie folgt zusammen:

Grundpreis:	→ € 65,83 + 20% . MWSt.	€ 79,00	jährlich
Messpreis:	→ € 90,00 + 20% . MWSt.	€ 108,00	jährlich
Arbeitspreis je MWh:	→ € 84,00 + 20% . MWSt.	= € 100,80	bis 15 MWh
	€ 67,20 + 20% . MWSt.	= € 80,64	ab 15 MWh

(Stand 04 / 2024, aktuelle Preise sind zu erfragen!)

- 3.2 Grund-, Arbeits- und Messpreis sind durch Bindung an den Energiepreis-index (EPI) der Österreichischen Energieagentur Energieträger Fernwärme wertgesichert; dieser Index wird von der Österreichischen Energieagentur monatlich ermittelt.
- 3.3 Die Preise bleiben während der Heizperiode unverändert und werden für die jeweils kommende Heizperiode angepasst. Die Anpassung erfolgt im gleichen prozentuellen Ausmaß wie die prozentuelle Änderung der jeweils im Juni jeden Jahres ermittelten Jahresdurchschnittsindexziffer, und wird ab Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres wirksam.
Preisänderungen werden erst ab einer Höhe von 3 % wirksam; Grund- und Messpreis werden auf volle Eurobeträge, der Arbeitspreis wird auf volle Centbeträge aufgerundet.
- 3.4 Abrechnungsgrundlage für den Arbeitspreis ist die am Zähler abgelesene Wärmemenge in MWh, der Zähler ist an der Wärmeübergabestation montiert und bleibt im Eigentum des WVU.
- 3.5 Das Verrechnungsjahr für die Wärmelieferung beginnt am 1. Juli und dauert bis zum 30. Juni des nächsten Jahres. Die Bezahlung der gelieferten Wärme erfolgt durch den Abnehmer in monatlichen Teilzahlungen auf ein Konto des WVU.
- 3.6 Rechnungen bzw. Restschuldbeträge aufgrund von Endabrechnungen sind innerhalb einer Woche nach Erhalt, a-conto-Zahlungen zum jeweils vereinbarten Montag fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Geschieht dies nicht, so werden dem Abnehmer die dem WVU für die Mahnung von ausstehenden Beträgen erwachsenden Kosten angerechnet. Zur mehrmaligen Mahnung ist das WVU nicht verpflichtet. Bei Zahlungsverzug hat der Abnehmer Verzugszinsen zu zahlen. Guthaben aus Endabrechnungen werden umgehend liquidiert.

- 3.7 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnungen oder gegen die Höhe der zu leistenden a-conto-Zahlungen sind nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt möglich. Zahlungsaufschübe dürfen nur erfolgen, wenn die Leistungen von dem WVU nicht vertragsgemäß erbracht wurden. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Abnehmers ist dann ausgeschlossen, wenn die Gegenforderung in keinem rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Abnehmers stehen.
- 3.8 Bei Nicht- oder Fehlfunktion der Wärmezähleinrichtungen wird die gelieferte Wärmemenge aufgrund von gezählten Mengen aus Vergleichszeiträumen unter Berücksichtigung der Gradtagzahlen ermittelt. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für eine Feststellung des Wärmeverbrauches notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 3.9 Der Abnehmer verpflichtet sich, während der Heizperiode seinen Wärmebedarf vorrangig aus den Anlagen des WVU zu decken (ausgenommen Kachelofen bzw. Einzelofen)

4.

- 4.1 Dieser Wärmeversorgungsvertrag tritt am unten angesetzten Tage der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4.2 Eine Vertragsauflösung ist von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum 30.6. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenem Brief möglich. Die Vertragsauflösung kann jedoch erst nach Ablauf von 15 Jahren nach Vertragsunterfertigung ausgesprochen werden. Sollte der Vertrag ohne Vorliegen gerechtfertigter Gründe (z.B. Vertragsverletzung durch eine der beiden Vertragsparteien, s. Abschnitt 4,3 dieses Vertrages) vorher aufgelöst werden, so verpflichtet sich der Abnehmer, jedenfalls eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 2.000,- zu leisten.
- 4.3 Bei wiederholter oder fortgesetzter Vertragsverletzung sind beide Vertragspartner zur fristlosen Kündigung des Wärmeversorgungsvertrages berechtigt. Im Fall der berechtigten Aufkündigung durch den Versorger gelten die Rechtsfolgen des Punktes 4.2 als vereinbart.
- 4.4 Im Falle einer Vertragsbeendigung, egal ob durch vorzeitige Kündigung durch eine der beiden Vertragsparteien oder durch Vertragsablauf, gehen die Rohrleitungen betreffend der zu versorgenden Liegenschaft in das Eigentum des Abnehmers über, die Wärmeübergabestation bleibt im Eigentum des Versorgers und wird bei einer nicht weiter bestehenden Wärmeversorgung auf Kosten des Versorgers demontiert.
- 4.5 Sollte das WVU durch Fälle höherer Gewalt, Behördenverfahren oder durch sonstige Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, der Fortleitung oder der Abgabe von Wärmeenergie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Lieferverpflichtung der WVU, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Das WVU darf die Versorgung mit Wärmeenergie ferner zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen; es hat jedoch den Abnehmer vorher über den Zeitpunkt zu verständigen, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist. Hindernisse oder Störungen und deren Folgen sind durch den Versorger umgehend zu beseitigen. Der Abnehmer verzichtet auf die Geltendmachung allfällig daraus resultierender Schäden.
- 4.6 Nachlässe und Schadenersatz werden auch in den Fällen nicht gewährt (auch nicht bei Abweichung von den normalen Druck- und Temperaturverhältnissen), in denen dem WVU keine oder nur leichte Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- 4.7 Das WVU ist berechtigt, bei vertragswidrigen Handlungen oder Unterlassungen des Abnehmers die Wärmeversorgung auf dessen Gefahr fristlos ganz oder teilweise einzustellen. Als vertragswidrige Handlungen gelten insbesondere:
- Nichtzahlung fälliger Rechnungen (a-conto-Zahlungen) trotz schriftlicher Mahnung
 - vertragswidrige Entnahme oder Verwendung von Wärmeenergie,
 - eigenmächtige Änderungen oder Erweiterungen der bestehenden Einrichtungen entgegen dem Übereinkommen, ohne Rücksicht auf den Urheber
 - Nichtausführung einer vom WVU geforderten Änderung der Abnehmeranlage zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes,
 - Beschädigung oder Entfernung der dem WVU gehörenden Einrichtungen, zum Beispiel Verletzung von Plomben, ohne Rücksicht auf den Urheber,

- f) Zutrittsverweigerung gegenüber den Beauftragten des WVU,
- g) Nichtleistung verlangter Vorauszahlungen oder Sicherstellung
- h) störende oder gefährliche Einwirkung der Abnehmeranlage auf Anlagen anderer Abnehmer oder auf das Fernwärmenetz des WVU,
- i) Beeinträchtigung der Messeinrichtung zum Nachteil des WVU
- j) Unterlassung der schriftlichen Meldung bei Änderungen an der Anlage des Abnehmers.

- 4.8 Die Wiederaufnahme der vom WVU unterbrochenen Wärmeversorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der dem WVU durch die Unterbrechung entstandenen Unkosten. In jedem Fall einer vom WVU veranlassten Unterbrechung der Zuführung ist allein das WVU berechtigt, die Verbindung mit dem Fernwärmenetz auf Kosten des Abnehmers wieder herzustellen.
- 4.9 Bei wiederholter oder fortgesetzter Verletzung des Wärmelieferungsvertrages ist das WVU zur sofortigen Einstellung der Wärmelieferung bzw. zur fristlosen Kündigung des Wärmelieferungsvertrages berechtigt. In beiden Fällen ist der Abnehmer davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

5.

Dieser Vertrag hat ungeteilt Gültigkeit für eventuelle Rechtsnachfolger.

6.

- 6.1 Änderungen und zusätzliche Vereinbarungen bei diesem Vertrag gelten nur mit gegenseitiger schriftlicher Bestätigung.
- 6.2 Als Gerichtsstand für alle aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft entstehenden Streitigkeiten gilt das zuständige Gericht in Güssing.
- 6.3 Allfällige Kosten und Gebühren aus diesem Vertrag trägt der Abnehmer.

7.

Der Wärmeabnehmer hat einen befugten Vertreter des WVU das Betreten seines Objektes zum Zweck der Kontrolle und der Ablesung der Messeinrichtung zu gestatten.

.....
Ort, Datum

.....
Für den Abnehmer

.....
Für den Versorger